

Grundsätze. Daß sie den Grundsatz: nullum crimen sine lege im Polizeistrafrechte nicht anerkennen wollen, haben wir nur erst vorgestern gesehen. Ich will jetzt weiter nichts hinzufügen, berufe mich aber dafür, daß die Trennung der Verwaltungsstrafjustiz von der Verwaltung eine höchst nothwendige sei, auf die Worte unsers Herrn Präsidenten in seinem Reiseberichte S. 14. Dort heißt es: „Nach unserer Verfassung mangelt es an einem Polizeistrafgesetzbuche und an einer Polizeistrafordnung; nach französischem Rechte ist das Eine wie das Andere in der Strafproceßordnung enthalten. Nach unserm Rechte giebt es keinen förmlichen, an feste Normen geknüpften Proceßgang in Polizeisachen, vielmehr ist dem polizeilichen Ermessen, dem Gutdünken ein großer Spielraum gegeben, nach französischem Rechte sind die Polizeigerichte immer Gerichte mit gerichtlichen, dem Untersuchungsproceße entlehnten Formen und mit einem geregelten Proceßgange. Nach unserm Rechte spricht die Verwaltung als Polizei, nach französischem spricht die Polizei als Justiz. Also größere Formlosigkeit ist das wesentliche Merkmal, wodurch sich unsere Einrichtung von der des französischen Rechts unterscheidet, Formlosigkeit, die im Grunde nichts als Willkür ist. Die große Ausdehnung, welche man dem Polizeistrafrechte in Sachsen gegeben, der Mangel schützender Formen in dem Polizeistrafverfahren und das constitutionelle Bedürfniß einer gründlichen Reform an diesem Zweige der Staatsverwaltung ist schon von Vielen gefühlt, angeregt und erkannt worden. Das constitutionelle Königreich Württemberg besitzt seit dem 2. October 1839 ein Polizeistrafgesetz und das constitutionelle Großherzogthum Hessen hat in der Verordnung vom 6. Juni 1832 die sogenannte Polizeigerichtsbarkeit an die Justiz übertragen. Im constitutionellen Sachsen hingegen gilt, wenigstens der Hauptsache nach, dasselbe Verfahren in Polizeisachen, dasselbe Polizeirecht, was vor seiner Verfassungsurkunde und bezüglich vor hundert und mehr Jahren gegolten hat. Ja, es hat sich sogar seit letzterer Zeit der Wirkungskreis der Polizeibehörden in mancher Beziehung gegen früher noch erweitert. Hier ist das Walten einer reformirenden Hand so nöthig, wie irgend wo. Freilich setzt dies voraus, daß durchaus eine Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolge.“ Ich glaube, meine Herren, was ich angeführt habe, werde hinreichen, meinen Antrag vorläufig so begründet zu haben, daß er Unterstützung erhält. Ich bin überzeugt, er werde um so mehr Beifall finden, als er in der bescheidenen, auf diesem Landtage so beliebten und gewöhnlichen Form abgefaßt ist: „die Regierung wolle in Erwägung ziehen“. Eine Erwägung verdient die Sache doch jedenfalls. Ich bitte die geehrte Kammer, den Antrag zu berücksichtigen, damit wir endlich einmal einen, wenn auch noch so kleinen Anfang dazu machen, aus dem Verwaltungssysteme, wie es jetzt besteht, in ein anderes übergehen zu können mit der gewohnten sächsischen Vorsicht und Umsicht. Ich bitte, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Antrag ist als ein Ganzes zu betrachten und es wird die Unterstützungsfrage sich nicht theilen lassen. Er lautet aber so: „Die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen: 1) auf welche Weise die

jetzt bestehenden Verwaltungs-, bezüglich Verwaltungsjustizmittelbehörden — die Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften — einfacher organisirt werden, 2) ob die einen oder andern in Wegfall kommen können, 3) ob statt der erstern, der vier Kreisdirectionen, eine einzige Mittelbehörde für das ganze Land zu errichten, 4) die Trennung der Justiz von der Administration endlich durchzuführen und die Verwaltungsjustiz, so wie die Verwaltungsstrafjustiz den Verwaltungsbehörden zu entziehen und den Justizbehörden zuzuweisen sei, 5) und über alles dieses der nächsten Ständeversammlung Mittheilung machen, 6) und einen veränderten Organisationsplan vorlegen.“

Abg. D. Schaffrath: Ich habe allerdings beabsichtigt und deswegen meinen Antrag in sechs Theile getrennt und unter Nummern gestellt, daß einzeln darüber abgestimmt werde, weil es doch möglich ist, daß der eine Antrag Jemandem als zu weit gegangen erscheint, der andere aber nicht. Daher würde ich um die Unterstützungsfrage hinsichtlich der einzelnen Theile bitten.

Präsident Braun: Da eine Theilung der Unterstützungsfrage gewünscht wird, so gehe ich auf diesen Wunsch, weil er unbedenklich ist, bereitwillig ein. Der erste Antrag lautet: „Die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen: auf welche Weise die jetzt bestehenden Verwaltungs-, bezüglich Verwaltungsjustizbehörden — die Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften — einfacher organisirt werden können“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Präsident Braun: Der zweite Antrag lautet: „ob die einen oder andern in Wegfall kommen können.“ Nun würde ich zugleich die Unterstützungsfrage auf den Antrag unter 3 richten.

Abg. v. Thielau: Ich wollte gerade bitten, daß die Anträge getrennt würden.

Präsident Braun: Ich werde sie also trennen: Zweitens, „ob die einen oder die andern in Wegfall kommen können“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ebenfalls zahlreich unterstützt.

Präsident Braun: Drittens: „ob statt der erstern, der vier Kreisdirectionen, eine einzige Mittelbehörde für das ganze Land zu errichten“. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird ebenfalls unterstützt.

Präsident Braun: Der vierte Antrag lautet: „die Trennung der Justiz von der Administration endlich durchzuführen